

**Prüfungsordnung (Satzung) für Studierende des Bachelorstudienganges  
Molecular Life Science  
an der Universität zu Lübeck  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“  
vom 31. Januar 2008**

*Tag der Bekanntmachung im NBl., S. 92: 05.03.2008*

*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 01.02.2008*

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2007 und Zustimmung des Senats die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I - Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Bachelorgrad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Zulassung und Anmeldung zur Bachelorprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**Abschnitt II - Bachelorprüfung**

- § 17 Durchführung der Bachelorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Bachelorurkunde

**Abschnitt III - Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

**Anhang**

## **Abschnitt I – Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung und Bachelor-Grad**

- (1) Die Bachelorprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Bachelorstudiums „Molecular Life Science“. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der molekularen Struktur- und Zellbiologie anzuwenden.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

### **§ 2**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Molecular Life Science“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich dem Erbringen aller Prüfungsleistungen drei Studienjahre.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Studienjahre. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereiches, inklusive der Bachelorarbeit, mit einem Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen, insbesondere an den im Anhang aufgeführten Wahlveranstaltungen wird empfohlen.
- (3) Den Studierenden wird die Teilnahme an einer Studienberatung empfohlen. Der Prüfungsausschuß kann Studierende zu einer Studienberatung verpflichtend laden, wenn der Umfang der erbrachten Studienleistungen erwarten läßt, daß die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten wird.

### **§ 4**

#### **Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 8 und Anhang sowie der Bachelorarbeit gemäß § 11.

(2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Für jede bestandene studienbegleitende Fachprüfung wird ein benotetes Leistungszertifikat ausgestellt.

(3) Für jedes Lehrmodul werden studienbegleitende Fachprüfungen regelmäßig zweimal im Jahr angeboten. Eine studienbegleitende Fachprüfung findet im Anschluss an das Lehrmodul statt.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen sind grundsätzlich unmittelbar nach Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zu absolvieren. Der Prüfungstermin wird durch die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten festgelegt und spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Die Ladung zur Prüfung erfolgt spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin durch Aushang am zentralen Informationspunkt für den Studiengang.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Bearbeitung der durch diese und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Molecular Life Science“ zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Im Prüfungsausschuss ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann im Dekanat der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im Studiengang „Molecular Life Science“ oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 7**

### **Zulassung und Anmeldung zur Bachelorprüfung**

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. im Bachelorstudiengang „Molecular Life Science“ an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist,
  2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Fachprüfung bzw. die Bachelorarbeit erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 2 und in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang „Molecular Life Science“ oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Zulassung unter den Vorbehalt stellen, dass die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens bis zu einer Woche vor Beginn der Abschlussarbeit nachholt.
- (4) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelorstudiengang. Fachliche Voraussetzungen bleiben davon unberührt. Diese regelt für jedes Lehrmodul die Dozentin oder der Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt sie den Studierenden rechtzeitig, möglichst zu Beginn der vorgeschalteten Lehrmodule, mit.

## **§ 8**

## **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten und zum Abschluss der Bachelorprüfung sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 10)
3. die Bachelorarbeit mit Kolloquium (§ 11)
4. Hausarbeiten
5. Referate
6. Protokolle
7. Seminare und Kolloquien
8. Präsenzübungen
9. Durchführung von Experimenten

Die Arten der Prüfungsleistungen, sofern nicht bereits im Anhang zur Prüfungsordnung festgelegt, sowie gegebenenfalls deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahres, mitgeteilt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Bachelorarbeit (§11) kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie muß eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfaßt ist. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 8 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

### **§ 9**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin und Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## **§ 10**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet der molekularen Biowissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder jeder Dozentin oder jedem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben werden, die oder der auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate und ihr Arbeitsumfang etwa 9 Wochen Vollzeit. Parallel finden weitere Lehrveranstaltungen statt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist und der im Anhang genannte Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die

Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Zur Bachelorarbeit gehört ein abschließendes Kolloquium der Prüfenden mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bachelorarbeit und Kolloquium sind grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Stimmen die Beurteilungen nicht überein, wird das arithmetische Mittel gebildet. Weicht dieses von einer nach § 12 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die Bachelorarbeit mit der nächstbesseren Note beziehungsweise dem nächstbesseren Zwischenwert bewertet. Sofern die Notenwerte der ersten und zweiten Beurteilung um zwei oder mehr auseinanderliegen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, mit deren oder dessen Beurteilung eine endgültige Bewertung entsprechend den Sätzen 5 und 6 erfolgt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	Hervorragende Leistung
2,0	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

## **§ 13**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem sie oder er geladen wurde oder der eine Wiederholungsprüfung (§ 15) ist, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder ihres/seines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 14**

#### **Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen erbracht sind und die Bachelorarbeit zusammen mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 15**

#### **Wiederholung**

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können grundsätzlich höchstens zweimal wiederholt werden. Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen regulär angebotenen



Prüfungstermin erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung für studienbegleitende Fachprüfungen (§ 8) soll bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters angeboten werden. Sie muss bis zum Ende des Folgesemesters angeboten werden.

(3) Wurde eine studienbegleitende Fachprüfung, die laut Studienplan dem vierten, fünften oder sechsten Fachsemester zuzuordnen ist, dreimal nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachdozenten die Durchführung eines weiteren Prüfungsversuches genehmigen.

(4) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung (Abs 2.) bzw. dritten Wiederholung (Abs. 3) nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 11 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## **§ 16**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Molecular Life Science“ an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn der entsprechende Studiengang gemäß deutschen Akkreditierungsstandards akkreditiert worden ist. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Lübeck im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,

die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **Abschnitt II - Bachelorprüfung**

### **§ 17**

#### **Durchführung der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst studienbegleitende Fachprüfungen (Anhang) und die Bachelorarbeit (§ 11). Für die Arten der Fachprüfung gilt § 8 entsprechend.

(2) Die für den Erwerb der Leistungszertifikate abzulegenden Arten von Prüfungsleistungen nennt der Anhang. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten.

### **§ 18**

#### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit (§ 11) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 7 erfüllt, sich mindestens im 5. Studienhalbjahr befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate des Studienganges „Molecular Life Science“ im Umfang von mindestens 120 Kreditpunkten beifügt.

### **§ 19**

#### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote und eine relative Gesamtnote entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein "Diploma Supplement" ausgestellt, das die erfolgreich studierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung und den dafür notwendigen Aufwand in ECTS-Punkten enthält sowie den Durchschnittswert der Gesamtnoten der Absolventen des Studienganges der letzten drei Jahre ausweist. Das Zeugnis und das "Diploma Supplement" werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten und der Note der Bachelorarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen Kreditpunkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnittswert bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(3) Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 20 Bachelorurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

## **Abschnitt III - Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

### **§ 23**

#### **Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

### **§ 24**

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2007/08 begonnen haben. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 6. April 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. 2004 S. 203 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.08.2005 (NBl. MWV. Schl.-H. 2005, S 958).

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Universität zu Lübeck gemäß § 52 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 31.01.2008 erteilt.

Lübeck, den 31.01.2008

Der Dekan der  
Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

**Anhang zur Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Molecular Life Science  
der Universität zu Lübeck**

Aus der folgenden Tabelle ist der Prüfungsumfang der Bachelorprüfung ersichtlich. Es ist angegeben, welche Arten von Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind, wobei jede Klausur und sonstige schriftliche Arbeit durch ein „K“ gekennzeichnet ist, jede mündliche Prüfung durch ein „M“ und jedes Praktikums- oder Übungstest durch ein „T“.

Molecular Life Science – Lehrmodule (Pflichtfächer)

<b>Lehrmodul (Pflicht)</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungsart</b>
Biologie I (Allgemeine Biologie)	4V + 2P	8	K, M, T
Biologie II (Genetik+Histologie)	3V + 2P	6	K, M, T
Physiologie I	5V	7	K, M
Physiologie II	5V	7	K, M
Mikrobiologie	2V + 2P	6	K, M, T
Allgemeine Chemie	3V + 1Ü + 4P	10	K, M, T
Organische Chemie	3V + 1Ü + 4P	10	K, M, T
Biophysikalische Chemie	4V + 1Ü + 3P	10	K, M, T
Physik I	4V	6	K, M
Physik II	4V	6	K, M
Experimentalphysik	3P	4	K, M, T
Einführung in die Biophysik	2V + 1P	4	K, M, T
Analysis I	4V + 3Ü	9	K, M, T
Analysis II	2V + 2Ü	5	K, M, T
Informatik A	4V + 3Ü	9	K, M, T
Informatik B	2V + 1Ü	4	K, M, T
Biochemie I	4V + 4P	10	K, M, T
Biochemie II	4V + 4P	10	K, M, T
Molekularbiologie	2V + 2S	6	K, M
Praktikum der Molekularbiologie	4V	4	K, M, T
Einführung in die Strukturanalytik	2V + 1Ü + 1S	6	K, M, T
Zellbiologie	3V + 4P	9	K, M, T
Tissue Engineering	2V + 2P	5	K, M, T
Biometrie / Bioinformatik	3V + 3Ü	7	K, M, T
Bachelorarbeit		12	K, M
<b>Summe</b>		<b>180</b>	

Darüber hinaus wird der Besuch folgender Wahlveranstaltungen empfohlen:

<b>Lehrmodul (Wahl)</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Prüfungsart</b>
Übungen zu Physik I und Physik II	4 Ü	4	T, un benotet
Freies Laborpraktikum	6 P	4	T, unbenotet